

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 11. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2021

Sitzungsdatum: Donnerstag, 18.11.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Groß, Reinhard
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Englmaier, Gerhard
Hansl, Daniela

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Einbau von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in das gemeindliche Kindergarten-gebäude in Saldenburg
3. Antrag auf Baugenehmigung; 29/2021 - Neubau eines Geräteschuppens in Trautmannsdorf
4. Antrag auf Baugenehmigung; 30/2021 - Errichtung eines Carports in Rettenbach
5. Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO); 31/2021 - Abbruch des ehemaligen Mühlengebäudes mit Turbinenhaus
6. Antrag auf Baugenehmigung; 32/2021 - Anbau und Aufstockung am bestehenden Wohnhaus in Scheibenberg
7. Antrag auf Abgrabungsgenehmigung; 33/2021 - Abgrabung Grundstück Granitwerk in Matzersdorf
8. Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 21 durch den Markt Schönberg
9. Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schabenberg" aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch den Markt Schönberg
10. Antrag auf Herausnahme einer Fläche aus dem "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" in Ebersdorf
11. Festsetzung der Hebesätze für das Rechnungsjahr 2022
12. Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten
13. Informationen – öffentlich

Nichtöffentliche Sitzung

18. Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens in Saldenburg; Vergabe Gewerk 3.22 Fliesenarbeiten

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 11. Sitzung des Gemeinderates 2021 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 2 Einbau von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in das gemeindliche Kindergartengebäude in Saldenburg

Sachverhalt:

Der Hauptübertragungsweg für SARS-COV-2 ist die respiratorische (bedeutet: die Atmung betreffend) Aufnahme virusbehafteter und somit infektiöser Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiöser Partikeln im Umkreis innerhalb von 1,5 Meter um die infizierte Person herum erhöht.

Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft kann die Konzentration von virusbehafteten Partikeln in einem Raum erheblich vermindern. Der Einsatz von adäquat ausgestatteten raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Virenbelastung beitragen, sofern diese Anlagen sachgerecht unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Sicherheitsaspekte eingesetzt werden.

Mit Bekanntmachung der Richtlinie für die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen vom 03.06.2021 wird der Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren gefördert.

Zuwendungsempfänger für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren (z.B. Kindergärten) sind deren öffentliche (Gemeinden) oder private Träger.

Die Höhe der Förderung nach dieser Richtlinie beträgt 80% der förderfähigen Ausgaben.

Mit der Durchführung des Förderprogramms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt.

Die Antragsstellung erfolgt durch die antragsberechtigte Einrichtung ausschließlich über die auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung gestellten Formulare.

Der Antrag auf Förderung des erstmaligen Einbaus (Neueinbau) von stationären RLT-Anlagen für den gemeindlichen Kindergarten Saldenburg wurde am 21.10.2021 beim BAFA gestellt.

Folgende Räume sollen durch den Neueinbau versorgt werden:

Raumart	Anzahl
Kindergarten (Altbau) Gruppenraum 1	1 RLT-Anlage
Kindergarten (Altbau) Gruppenraum 2	1 RLT-Anlage
Kindergarten (Neubau) Gruppenraum 3	1 RLT-Anlage
Kinderkrippe (Neubau)	1 RLT-Anlage
Kindergarten (Altbau) Mehrzweckraum	1 RLT-Anlage
Kindergarten (Neubau) Speiseraum	1 RLT-Anlage

Die voraussichtlichen Investitionskosten für den Einbau der 6 RLT-Anlagen belaufen sich auf 140.241,73 €.

Der Antrag musste vorab von der Verwaltung gestellt werden, um die Erweiterung und den Umbau des gemeindlichen Kindergartens nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Am 02.11.2021 ist der Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) eingegangen.

Laut Zuwendungsbescheid vom 28.10.2021 erhält die Gemeinde Saldenburg entsprechend ihrem Antrag zur Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen vom 01.09.2021 am Standort Im Gutshof 7, 94163 Saldenburg aus den Fördermitteln des BAFA einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 112.193,38 € bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Saldenburg sieht die Voraussetzungen und die Notwendigkeit für den Einbau von 6 RLT-Anlagen im Kindergarten Alt- und Neubau als dringend gegeben an.

Gerade zum jetzigen Zeitpunkt ist, durch die Neu- und Umbaumaßnahmen, der Einbau von den RLT-Anlagen am einfachsten zu bewerkstelligen.

Mit dem Einbau der RLT-Anlagen wird das Gesundheitsrisiko für Kinder, Personal und Besucher des Kindergartens Saldenburg erheblich vermindert.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren und notwendigen Schritte für die Beschaffung und den Einbau der 6 RLT-Anlagen in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung; 29/2021 - Neubau eines Geräteschuppens in Trautmannsdorf

Sachverhalt:

Der Bauantrag

29/2021

Neubau eines Geräteschuppens in Trautmannsdorf, wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 4 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen. Das, mit der neuen baulichen Anlage, anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu beseitigen.

Beschluss

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Gemeinderatsmitglied König Oliver konnte an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, weil der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung; 30/2021 - Errichtung eines Carports in Rettenbach

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 30/2021
Errichtung eines Carports in Rettenbach,
wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.
Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Rettenbach) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.
Erschließung:
Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße (Ortsstraße „Zum Glockenberg“).
Das zu bebauende Grundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
Das zu bebauende Grundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen. Das, mit der neuen baulichen Anlage, anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu beseitigen.
Da das Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO); 31/2021 - Abbruch des ehemaligen Mühlengebäudes mit Turbinenhaus

Sachverhalt:

Die Anzeige der Beseitigung 31/2021
Abbruch des ehemaligen Mühlengebäudes mit Turbinenhaus „Dießensteinmühle“,
wurde gemäß Art. 57 Abs. 5 BayBO bei der Gemeinde Saldenburg und der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Freyung-Grafenau) am 22.10.2021 (Posteingang Gemeinde Saldenburg) angezeigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung; 32/2021 - Anbau und Aufstockung am bestehenden Wohnhaus in Scheibenberg

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 32/2021
Anbau und Aufstockung am bestehenden Wohnhaus in Scheibenberg,
wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.
Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Scheibenberg) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Erschließung:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße (Ortsstraße „Scheibenberg“).

Das zu bebauende Grundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das zu bebauende Grundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Trennsystem angeschlossen.

Da das Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Antrag auf Abgrabungsgenehmigung; 33/2021 - Abgrabung Grundstück Granitwerk in Matzersdorf
--

Sachverhalt:

Der Antrag auf Abgrabungsgenehmigung

33/2021

Abgrabung Grundstück Granitwerk Matzersdorf,
wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen und die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Bestehende Zufahrt zur B 85 auf dem Marktgebiet Tittling.

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Beschluss

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 8 Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 21 durch den Markt Schönberg

Sachverhalt:

Der mit Schreiben vom 22. Juli 2021 den Trägern öffentlicher Belange übersandte Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 21 war mit der Begründung und Erläuterung in der Zeit vom 26. Juli 2021 bis einschließlich 26. August 2021 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und von den Bürgern während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen/Bedenken hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 05. Oktober 2021 beschlussmäßig behandelt.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 05. Oktober 2021 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 21 in der Fassung vom 30. September 2021 nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie folgt zu ändern:

Die Farbgestaltung für landwirtschaftliche Flächen wird entsprechend der Farbgebung mit zugehöriger Beschreibung aus der Legende aus dem Flächennutzungsplan übernommen.

Das Büro EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael Burgau Straße 22 a, 93049 Regensburg, hat diese Änderungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 21 in der Fassung vom 05. Oktober 2021 eingearbeitet. Der Marktgemeinderat hat diesen Entwurf in der Sitzung am 05. Oktober 2021 gebilligt und beschlossen, ihn gemäß § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Der nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 21 in der Fassung vom 05. Oktober 2021 liegt in der Zeit vom **01. November 2021 bis 03. Dezember 2021** öffentlich aus.

Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.-Nr. 3/II. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird gebeten, bis spätestens **03. Dezember 2021** zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 21 Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass mit der vorgesehenen Planung Einverständnis besteht bzw. die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Falls mit dem Vorhaben die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung innerhalb dieser Frist.

Der überarbeitete Auslegungsentwurf des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 21 in der Fassung vom 05. Oktober 2021 wird auch im Internet auf der Homepage des Marktes Schönberg unter www.markt-schoenberg.de als PDF-Datei bereitgestellt. Sofern Sie den Auslegungsentwurf in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Wir senden Ihnen die Unterlagen dann per Post zu. Auch ein Versand als PDF-Datei an Ihre E-Mail-Adresse ist möglich.

Beschluss:

Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 9 Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schabenberg" aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch den Markt Schönberg
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Schönberg hat in 17. öffentlicher Sitzung am 07. September 2021 die Aufstellung der Ergänzungssatzung nebst örtlichen Bauvorschriften mit der Bezeichnung „Schabenberg“ beschlossen.

Der Markt Schönberg beabsichtigt, die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schabenberg“ als Satzung zu erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Schabenberg“ umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1222, Gemarkung Kirchberg, Markt Schönberg.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Anlass und Zielsetzung der Planung ist eine Unterstützung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen innerhalb der Dorfgemeinschaft sowie die Förderung von Eigentumbildung, die langfristig einer Abwanderung entgegenwirkt. Durch eine Erweiterung der Bebauung am westlichen Ortsrand von Schabenberg sollen 2 Parzellen aus kommunaler Hand für Wohnbebauung für junge Familien geschaffen werden.

Es wird gebeten, bis spätestens **09. November 2021** zur beabsichtigten Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schabenberg“ Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, dass mit der vorgesehenen Planung Einverständnis besteht bzw. die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Falls mit dem Vorhaben die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung innerhalb dieser Frist.

Beschluss:

Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 10 Antrag auf Herausnahme einer Fläche aus dem "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" in Ebersdorf

Sachverhalt:

Die Gemeinde Saldenburg beabsichtigt, einen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Für die Planung ist eine Nutzung als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO auf der Teilfläche der Flurnummer 259/3, Gemarkung Lembach, vorgesehen. Die Gesamtgröße des Umgriffs Geltungsbereich MD "Ebersdorf Nord" beträgt ca. 0,3 ha. Der Anteil im bestehenden Landschaftsschutzgebiet beträgt ebenfalls 0,3 ha.

Der bebaute Ortsbereich Ebersdorf soll im östlichen Bereich um eine Gemeinbedarfsfläche ergänzt werden. Es ist vorgesehen, auf dieser Fläche eine Hackschnitzelheizung mit Lager zu errichten, um die umliegenden Gebäude mit Fernwärme auszustatten. Für die Gemeinde ist die Bereitstellung von erneuerbarer Energie wichtig, um für die Zukunft gewappnet zu sein.

2. Bestandssituation

Das zu beplanende Gebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg als Fischweiher dargestellt. Dieser wurde jedoch vor Jahren trockengelegt und ist nicht mehr in Betrieb. Die Teilfläche wird momentan als Holzlagerplatz genutzt.

Angrenzend an dem Geltungsbereich befindet sich im Westen die bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Ebersdorf und die vorbeilaufende Kreisstraße FRG 11. Auf demselben Grundstück grenzt westlich ein Fischweiher an. Ringsum ist das Plangebiet von Baumstrukturen umgeben, die von der Maßnahme unberührt bleiben. Südlich und nördlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Östlich grenzt ein Waldgebiet an.

Das Gelände neigt sich leicht von Westen nach Osten. Das Gelände liegt im Mittel an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs bei ca. 474 m ü.NN., an der östlichen bei 471 m ü. NN.

Im Online-Verzeichnis des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sind keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet.

Nur ein Teil des geplanten Umgriffs soll aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommen werden.

3. Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Juni 2006

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen.

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saldenburg beantragt beim Landkreis Freyung-Grafenau eine Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „LSG- 00547.01 Bayerischer Wald“. Die Flächen des geplanten Dorfgebietes sollten in einer Gesamtgröße von ca. 0,3 ha (siehe Anlage 1) aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Begründung

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Dorfgebiets nach § 5 BauNVO zu schaffen. Der Konflikt zwischen der geplanten Nutzung und den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes kann nur über Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöst werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 11 Festsetzung der Hebesätze für das Rechnungsjahr 2022

Sachverhalt:

Für das Rechnungsjahr 2022 werden die Hebesätze für Realsteuern in der bisherigen Höhe wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	-A-	330 %
Grundsteuer	-B-	330 %
Gewerbsteuer		330 %

Die Festsetzung der Hundesteuer bleibt unverändert.

Beschluss:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 12 Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Sachverhalt:

Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Er leitet u.a. ihre Einsätze nach Art. 18. Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG).

Nach Art. 8 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Neu- oder Wiederwahl der Kommandanten und deren Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren rechtzeitig sowie auch die Bestätigung vor dem Ende der laufenden Amtszeit erfolgt.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Preying endet die Amtszeit des ersten Kommandanten und seines Stellvertreters nach sechs Jahren am 30.11.2021.

Die Wahl des ersten Kommandanten und seines Stellvertreters wurde hier von der Gemeinde Saldenburg rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit am 30.10.2021 anberaumt.

Die Wahl leitete der erste Bürgermeister Max König (Art. 39 GO).

Die anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Preying haben während ihrer Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl den bisherigen Kommandanten und seinen Stellvertreter wiedergewählt:

Erster Kommandant

Herr Manuel Möse, wohnhaft in Stadl, Säumerweg 12, 94163 Saldenburg

Stellvertreter des ersten Kommandanten

Herr Michael Veicht, wohnhaft in Rettenbach, Scheibenberg 9, 94163 Saldenburg

Die Wahl ist ordnungsgemäß abgelaufen, die gewählten Personen sind wählbar, die gewählten Personen haben die Wahl angenommen und die gewählten Personen sind geeignet.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 BayFwG bedürfen die gewählten Personen der Bestätigung durch die Gemeinde in Benehmen mit dem Kreisbrandrat – auch bei der Wiederwahl. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet wären.

Laut schriftlicher Mitteilung des Kreisbrandrates vom 12.11.2021 bestehen seinerseits keine Einwände gegen die Bestätigung des ersten Kommandanten und seines Stellvertreters.

Die Amtszeit der Feuerwehrkommandanten dauert sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG); sie beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Gemeinde an die gewählte Person, jedoch nicht vor dem Ende der laufenden Amtszeit.

Die Wahlperiode beginnt demnach am 01.12.2021 und endet am 30.11.2027.

Beschluss:

Die Wahl ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Die gewählten Personen sind wählbar.

Die gewählten Personen haben die Wahl angenommen.

Die gewählten Personen sind sowohl fachlich als auch gesundheitlich für die Tätigkeit geeignet.

Auch sonstige wichtige Gründe der Ungeeignetheit liegen nicht vor und

der Kreisbrandrat hat sein Einvernehmen erteilt.

Die Wahl von Herrn Möse Manuel zum Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Preying und die Wahl von Herrn Veicht Michael zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Preying wird vom Gemeinderat Saldenburg bestätigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 13 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Kindergarten Saldenburg

Zuweisungen des Freistaates Bayern nach Art. 10 BayFAG

Am 21.10.2021 wurde bei der Regierung von Niederbayern, für die Erweiterung und den Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg, folgender Auszahlungsantrag eingereicht:

Kostenanfall (Stand: 21.10.2021)

Bisher gezahlte Kosten 367.609,61 €

Vorliegende unbezahlte Rechnungen 41.601,76 €

Innerhalb von zwei Monaten zu erwartende Rechnungen 312.000,00 €

Summe 721.211,37 €.

Dafür wurden mit Schreiben vom 28.10.2021 von der Regierung von Niederbayern zur Zahlung angewiesen:

220.000,00 € an Zuweisung nach Art. 10 BayFAG.

Die Zuweisung ist zwischenzeitlich bei der Gemeinde Saldenburg eingegangen.

B) Förderung der Musikschüler im Schuljahr 2020/2021

Für das Schuljahr 2020/2021 wurden bei der Gemeinde Saldenburg rechtzeitig 6 Förderanträge für Musikschüler eingereicht.

Jeder Musikschüler konnte mit dem Höchstbetrag von 150,00 € gefördert werden.

Insgesamt wurde für das Schuljahr 2020/2021 eine Förderung von 900,00 € ausgezahlt.

C) Nachrüstung jeweils eines Feuerwehrautos der FFW Saldenburg und FFW Preying mit dem Abbiegeassistenzsystem(e) (AAS)

Mit Zuwendungsbescheid vom 25.08.2021 durch das Bundesamt für Güterverkehr wurde der Gemeinde Saldenburg ein Höchstbetrag von 3.000,00 € für die Nachrüstung von zwei Feuerwehrfahrzeugen mit dem AAS zugesichert.

Zwischenzeitlich wurden die AAS in die zwei Feuerwehrfahrzeuge eingebaut.

Die Kosten hier belaufen sich je Fahrzeug auf 2.844,10 €, somit auf insgesamt 5.688,20 €.

Berücksichtigt man die Zuwendung in Höhe von 3.000,00 €, verbleibt bei der Gemeinde Saldenburg eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2.688,20 € (für beide Feuerwehrfahrzeuge).

Der Verwendungsnachweis zur Auszahlung der Zuwendung wurde am 17.11.2021 elektronisch beim Bundesamt für Güterverkehr eingereicht.

Die Auszahlung der Zuwendung sollte demnächst erfolgen.

D) Erwerb des ehemaligen Gasthauses „Zur Waldlaterne“

Mit Zuwendungsbescheid vom 10.11.2021 durch das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern (ALE) wird der Gemeinde Saldenburg eine Zuwendung in Höhe von 108.000,00 € bewilligt.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung für den Erwerb des ehemaligen Gasthauses „Zur Waldlaterne“ (Gebäude) gewährt.

Einziger Wermutstropfen: Aufgrund einer Vielzahl vorliegender Verwendungsnachweise und beschränkter Haushaltsmittel (der ALE) wird die Auszahlung der Förderung voraussichtlich nicht vor 2025 erfolgen können.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt

IN NICHTÖFFENTLICHER SITZUNG GEFASSTE BESCHLÜSSE, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT BEKANNTZUGEBEN SIND

TOP 18 Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens in Saldenburg; Vergabe Gewerk 3.22 Fliesenarbeiten

Sachverhalt:

Baumaßnahme: Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens in Saldenburg
Vergabevorschlag für Gewerk: 100 Fliesenarbeiten

Maßnahmennummer	19 013	Vergabeart	VOB - Beschränkte Ausschreibung
Ausgegebene Ausschreibungssätze	7	Eingereichte Ausschreibungssätze	3
Gültige Angebote	3	Prüfung der Angebote erfolgt nach	VOB/A § 23

Mindestbieter	Kneidinger Naturstein GmbH, Hauzenberg
----------------------	---

Die Angebote wurden von Stöger + Kölbl Architekten GmbH, Schönberg geprüft.

Vergabevorschlag:

Stöger + Kölbl Architekten GmbH schlagen vor, den Auftrag an die Firma **Kneidinger Naturstein GmbH, Büchlberger Straße 46, 94051 Hauzenberg** gemäß dem eingereichten Angebot vom 27.10.2021 zu erteilen, die unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschluss:

Der Auftrag wird, wie von der Stöger + Kölbl Architekten GmbH vorgeschlagen, an die Firma **Kneidinger Naturstein GmbH, Büchlberger Straße 46, 94051 Hauzenberg** gemäß dem eingereichten Angebot vom 27.10.2021 vergeben, die unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0